Stück 31. **Groß Strehlitzer** 1915.

Kreis-Blatt.

Groß Strehlitz, den 6. August 1915.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

„Wer Brotgetreide verfüttert, versündigt sich am Vaterlande und macht sich strafbar.“

Amtliche Bekanntmachungen.

Ich bringe hierdurch zur öffentlichen Kenntnis, daß durch das Königliche Schöffengericht bestraft worden sind:

a) Der Bauer **Johann Greiff** in Krempa mit 10 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 2 Tagen Gefängnis **wegen unbefugten Verbrauchs beschlagnahmter Mehlvorräte,**

b) Der Bauer **Karl Machnik** aus Klein Stanisch mit 20 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 4 Tagen Gefängnis und der Bauer **Franz Mrochem** aus Kl. Stanisch mit 12 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 3 Tagen Gefängnis, **beide wegen Verfüttern von Brotgetreide,**

c) Der Häusler **Franz Tkocz** aus Dombrowka, mit 15 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle mit 3 Tagen Gefängnis **wegen falscher Angaben über seine Vorräte an Roggen und Mehl,**

d) Der Bäckermeister **Albert Sowa** aus Keltsch zu 10 Mk. Geldstrafe, im Unvermögensfalle zu 2 Tagen Gefängnis **wegen Vergehens gegen die Bereitung von Backwaren.**

Groß Strehlitz, den 3. August 1915.

Der Königliche Landrat. von Alten.

Bekanntmachung.

Sämtliche Postsendungen aus dem Auslande an russische Landarbeiter, die sich im hiesigen Korpsbereich aufhalten, sowie alle von diesen Leuten herrührenden Postsendungen nach dem Auslande sind von den Postanstalten anzuhalten und der Ueberwachungsstelle des VI. Armeekorps in Breslau zu überweisen.

Breslau, den 22. Juli 1915.

Der stellvertretende Kommandierende General. von Bacmeister.

Anordnung.

Auf Grund der §§ 4 und 9 Ziffer b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 ordne ich an:

Die Herstellung von Schmuckgegenständen aus kupfernen Führungsbändern von Artilleriegeschossen sowie die Aufforderung zur Einsendung solcher Führungsbänder wird verboten.

Wer das Verbot übertritt, oder zu solcher Uebertretung auffordert oder anreizt, wird, wenn die bestehenden Gesetze keine höhere Freiheitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.

Diese Anordnung tritt sofort mit ihrer Verkündung in Kraft.

Breslau, den 20. Juli 1915.

Der stellv. Kommandierende General des VI. Armeekorps. von Bacmeister.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Breslau.

Breslau, den 23. Juli 1915.

Der Kommandant. J. V. von Paczensky und Tenczin, Generalmajor.

Vorstehende Bekanntmachung gilt auch für den Bereich der Festung Glatz.

Glatz, den 21. Juli 1915.

Der Kommandant. Freiherr von Gregory.

Auf Grund des § 40 Absatz 2 der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 hat der Bezirksausschuß beschlossen, für den Regierungsbezirk Oppeln und das Kalenderjahr 1915

a. den Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorhühner **auf Freitag den 20. August** festzusetzen, so daß die Eröffnung der Jagd am Sonnabend, den 21. August stattfindet;

b. es bezüglich des Schlusses der Schonzeit für Drosseln, (Krametsvögel) bei dem gesetzlichen Termine, das ist der 20. **September** einschließlich zu belassen.

Oppeln, den 21. Juni 1915. **Der Bezirksausschuß zu Oppeln.**